

## **Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg über die Abfallentsorgung vom 12.12.1991**

### **Inhaltsübersicht**

#### Präambel

- § 1 Abfallentsorgungsgebühren
- § 2 Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Ermäßigung und Erlass von Gebühren
- § 6 Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen
- § 9 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S.475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV. NW.S. 222/SGV.NW.2023), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991(GV. NW. S. 222/SGV. NW. 610), und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Übach-Palenberg vom 12.12.1991 hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 10.12.1991 folgende Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg über die Abfallentsorgung beschlossen:

- § 4 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 10.12.1992
- § 4 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 15.11.1993
- § 4 Abs. 3 geändert durch Satzung vom 21.12.1993
- § 4 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 15.12.1994
- § 3 Abs. 1; § 4 Abs. 1, 2, 3, 4 geändert durch Satzung vom 19.12.1996; § 3 Abs. 2 – 6 und § 4 Abs. 5 entfallen ab 01.07.1997
- § 4 Abs. 1 und 3 geändert durch Satzung vom 11.12.1997
- § 4 Abs. 1 b und Abs. 3 a geändert durch Satzung vom 11.11.1998
- § 4 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 18.11.1999
- § 4 Abs. 1, 3 und 4 geändert durch Satzung vom 14.11.2001
- § 4 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 14.12.2005
- § 4 Abs. 1 a und Abs. 3 a geändert durch Satzung vom 13.12.2006
- § 4 Abs. 1 und Abs. 3 a geändert durch Satzung vom 12.12.2007
- § 4 Abs. 1 a geändert durch Satzung vom 2.12.2011
- § 4 Abs. 1 a geändert durch Satzung vom 30.11.2012
- § 4 Abs. 1 a geändert durch Satzung vom 29.11.2013
- § 1 Abs. 2 geändert durch Satzung vom 25.11.2021
- § 4 Abs. 1, 3 und 4 geändert durch Satzung vom 15.12.2023

## **§ 1**

### **Abfallentsorgungsgebühren**

- (1) Die Stadt Übach-Palenberg erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung entstehen, Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- vom 21.10.1969 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Übach-Palenberg vom 12.12.1991.
- (2) Abfallentsorgungsgebühren nach den § 3 und 4 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW)

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflichtige sind Eigentümer der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen gemäß § 24 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 12.12.1991 Gleichgestellten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der dem Tag der erstmaligen Abfuhr folgt.
- (4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt.

## **§ 3**

### **Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr ist das Gefäßvolumen und der Abfuhrhythmus.

**§ 4****Gebührensätze**

(1) Die Gebühren werden nach folgenden Sätzen erhoben:

a) Die jährliche Gefäßgebühr für jeden bereitgestellten Abfallbehälter beträgt

bei Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 80 l

1) bei vierwöchentlicher Leerung = 107,60 €,

2) bei zweiwöchentlicher Leerung = 215,30 €;

bei Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 120 l

1) bei vierwöchentlicher Leerung = 161,50 €,

2) bei zweiwöchentlicher Leerung = 322,90 €;

bei Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 240 l

1) bei vierwöchentlicher Leerung = 322,90 €,

2) bei zweiwöchentlicher Leerung = 645,80 €;

bei Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l

1) bei vierwöchentlicher Leerung = 1.480,10 €,

2) bei zweiwöchentlicher Leerung = 2.960,10 €.

b) Für zusätzlich bereitgestellte Biotonnen wird eine Gebühr in Höhe von 35,00 € jährlich erhoben.

Für Grundstücke, auf denen eine vollständige Eigenkompostierung durchgeführt wird, wird ein Gebührenabschlag in Höhe von 35,00 € gewährt. Bei Entsorgungsgemeinschaften erfolgt der Gebührenabschlag anteilmäßig.

(2) Für zusätzliche Abfallbehälter nach § 11 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 12.12.1991 werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) Bei Grundstücken mit mehreren Haushalten, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, können auf entsprechenden Antrag hin für jeden Haushalt gesonderte Abfallbehälter bereitgestellt werden.

Als Haushalte im Sinne dieser Vorschrift zählt jede Person oder Familie, die auf dem Grundstück eine separate Wohnung hat.

Für jeden zusätzlich bereitgestellten Abfallbehälter wird neben der zu zahlenden Gebühr nach § 4 Abs. 1 Ziffer a) und b) zusätzlich die Gefäßgebühr nach § 4 Abs. 1 Ziffer a) erhoben.

b) Werden zur Beseitigung größerer Abfallmengen aus Industrie-, Gewerbe-, Handwerksbetrieben und von Grundstücken, die nicht

ausschließlich Wohnzwecken dienen, weitere Abfallbehälter bereitgestellt, dann erfolgt eine Erhöhung um die Gefäßgebühr.

- (3) Die Gebühr beträgt
- |    |  |   |         |
|----|--|---|---------|
| a) | für die Abfuhr von 70 l Hausmüllsäcken<br>für jeden Hausmüllsack         | = | 7,00 €, |
| b) | für die Abfuhr von 70 l Gartenabfallsäcken<br>für jeden Gartenabfallsack | = | 1,75 €. |
- (4) Entfällt
- (5) Entfällt
- (6) Mit den Gebühren zu 1) sind die Kosten der häuslichen Sperrmüllabfuhr abgegolten.

## **§ 5**

### **Ermäßigung und Erlass von Gebühren**

Die Ermäßigung und der Erlass von Gebühren richten sich nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 163 und 227 Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.613). Sie sind unter Angabe von Gründen bei der Stadt zu beantragen.

## **§ 6**

### **Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung**

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

## **§ 7**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird von der Stadt durch einen Abgabenbescheid, der auch mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt und angefordert. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Abgabenbescheides fällig. Gibt der Abgabenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

**§ 8****Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S.17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1969 (GV NW S.47/SGV NW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 13.05.1980 (GV NW S.510/SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg für die Abfallbeseitigung vom 23.11.1981 in der Fassung vom 17.12.1990 außer Kraft.

Die 17. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg über die Abfallentsorgung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 12.12.1991

gez. Kornetka  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Satzung der Stadt Übach-Palenberg zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg über die Abfallentsorgung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 10.12.1992

gez. Kornetka  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Satzung der Stadt Übach-Palenberg zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg über die Abfallentsorgung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 15.11.1993

gez. Kornetka  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 3. Satzung der Stadt Übach-Palenberg zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg über die Abfallentsorgung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 21.12.1993

gez. Kornetka  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 4. Satzung der Stadt Übach-Palenberg zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg über die Abfallentsorgung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 15.12.1994

gez. Kornetka  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 5. Satzung der Stadt Übach-Palenberg zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg über die Abfallentsorgung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 19.12.1996

gez. Salomon  
stellv. Bürgermeister



### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 6. Satzung der Stadt Übach-Palenberg zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg über die Abfallentsorgung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 11.12.1997

gez. Schmitz-Kröll  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 7. Satzung der Stadt Übach-Palenberg zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg über die Abfallentsorgung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 11.11.1998

gez. Schmitz-Kröll  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 8. Satzung der Stadt Übach-Palenberg zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg über die Abfallentsorgung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 18.11.1999

gez. Schmitz-Kröll  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg über die Abfallentsorgung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 14.11.2001

gez. Schmitz-Kröll  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg über die Abfallentsorgung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- 2) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 14.12.2005

gez. Schmitz-Kröll  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg über die Abfallentsorgung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- 2) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 13.12.2006

gez. Schmitz-Kröll  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 12. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- 2) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 12.12.2007

gez. Schmitz-Kröll  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 13. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 02.12.2011

gez.: Jungnitsch  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 14. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 30.11.2012

gez.: Jungnitsch  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 15. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 29.11.2013

gez.: Jungnitsch  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 16. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg über die Abfallentsorgung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 09.12.2021

gez. Walther  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 17. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg über die Abfallentsorgung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 15.12.2023

gez. Walther  
Bürgermeister